

Allgemeine Lieferungsbedingungen der Standard-Metallwerke GmbH

1. **Anwendungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen finden unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen Anwendung auf sämtliche Lieferungen oder Leistungen der Standard-Metallwerke GmbH an ihre Kunden. Dies gilt auch für künftige Geschäfte des Kunden mit der Standard-Metallwerke GmbH. Im Übrigen werden von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nur durch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Standard-Metallwerke GmbH Vertragsinhalt. Weder Schweigen noch die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch die Standard-Metallwerke GmbH bedeuten die Anerkennung entgegenstehender Bedingungen des Kunden.
 - 1.2 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Lieferungsbedingungen finden die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender Rangordnung Anwendung: Die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris, das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 2. **Umfang der Leistung, Textform**

Für Art und Umfang der von der Standard-Metallwerke GmbH zu erbringenden Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Standard-Metallwerke GmbH maßgeblich, sofern ihr der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt widersprochen hat. Von dieser Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen oder sonstige vertragliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sämtliche Angebote der Standard-Metallwerke GmbH sind vorbehaltlich ihrer unverzüglichen schriftlichen Annahme durch den Kunden freibleibend.
 3. **Preise**
 - 3.1 Alle Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, Zölle oder sonstige Steuern und Abgaben. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarung werden inländische Lieferungen mit einem Nettogewicht (ohne Verpackung) von mehr als 500 kg von der Standard-Metallwerke GmbH francofrei deutscher Bestimmungsort geliefert (CIP-Klausel der INCOTERMS). Etwaige Mehrkosten aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Ware gehen jedoch zu Lasten des Kunden.
 - 3.2 Mitgelieferte Verpackungsbehälter bleiben Eigentum der Standard-Metallwerke GmbH. Die Standard-Metallwerke GmbH erhebt hierfür das in ihrem Angebot genannte Pfand. Sendet der Kunde die Verpackungsbehälter innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer Lieferung fracht- und spesenfrei und in einwandfreiem Zustand zurück, so wird ihm das entrichtete Pfand gutgeschrieben.
 - 3.3 Die bestätigten Preise beruhen auf den am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Lohn- und Energiekosten sowie der Rohstoffpreise. Sollen sich diese Kosten bis zum Tage der Lieferung erhöhen oder verringern, so sind bei entsprechendem Nachweis und Verlangen des Kunden oder der Standard-Metallwerke GmbH die bereits bestätigten Preise entsprechend anzupassen. Bei vereinbarter francofreier Lieferung haben die genannten Preise die zurzeit des Angebots gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden an die veränderten Fracht- und Nebengebührensätze für die Lieferung angepasst, ohne dass dem Kunden insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.
 4. **Teillieferung, Gefahrenübergang, Abnahme**
 - 4.1 Die Standard-Metallwerke GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.
 - 4.2 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs eines Liefergegenstandes geht auf den Kunden mit Abnahme bei der Standard-Metallwerke GmbH oder spätestens sobald die Lieferung das Werk der Standard-Metallwerke GmbH verlassen hat, über. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verladung und Versand erfolgen vorbehaltlich Ziffer 3.1 unversichert auf Gefahr des Kunden. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn die Standard-Metallwerke GmbH noch andere Leistungen, wie z. B. Versandkosten, Anlieferung oder Montage, übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft und bei unverbindlichen Lieferfristen vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft ab auf den Kunden über. Falls der Kunde es wünscht, wird die Standard-Metallwerke GmbH jedoch auf Kosten des Kunden die Ware für die Zeit der weiteren Lagerung bei der Standard-Metallwerke GmbH gegen die üblichen Gefahren versichern.
 - 4.3 Soll der Liefergegenstand nach besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme durch den Kunden bei der Standard-Metallwerke GmbH. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde. Verzichtet der Kunde auf eine Abnahme bei der Standard-Metallwerke GmbH, so gilt sie mit Verlassen des Werkes als abgenommen.
 5. **Rügefrist, Mengenabweichungen, Mängelhaftung**
 - 5.1 Jede eingehende Lieferung hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt auf Sach- und Rechtsmängel, einschließlich eventueller Mengenabweichungen, zu untersuchen, ggf. Stichproben zu machen, und der Standard-Metallwerke GmbH offensichtlich Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Eine spätere Geltendmachung offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen. Das von der Standard-Metallwerke GmbH festgestellte Gewicht des Liefergegenstandes ist maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt des Liefergegenstandes widerspricht.
 - 5.2 Verborgene Mängel, d.h. Mängel, die trotz einer sorgfältigen Eingangskontrolle des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden konnten, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber der Standard-Metallwerke GmbH in Textform zu rügen. Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ist die Geltendmachung verborgener Mängel ausgeschlossen. Die Frist läuft ab Abnahme bei der Standard-Metallwerke GmbH, sonst ab dem Erhalt einer Lieferung. Im Fall von Arglist gilt die gesetzliche Verjährungsregelung.
 - 5.3 Erweist sich die Mängelrüge eines Kunden als gerechtfertigt, so gilt:
 - a) Bei Abweichungen zwischen bestellter und gelieferter Menge von bis zu 10% bezogen auf das Gewicht und/oder auf die Stückzahl kann die Standard-Metallwerke GmbH zunächst innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl entweder die Fehlmengen nachliefern (Nachlieferung) bzw. die Zuviellieferung zurückfordern oder den Kaufpreis entsprechend dem in der Auftragsbestätigung festgeschriebenen und ggf. gemäß obiger Ziffer 3.3 modifizierten Stück- oder Mengenpreis erhöhen oder erniedrigen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gesamten Vertragsmenge als auch hinsichtlich einzelner Teillieferungen. Ist der Nachlieferungsversuch der Standard-Metallwerke GmbH zum zweiten aufeinander folgenden Mal fehlgeschlagen oder wird die Nachlieferung zurückgewiesen, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, sofern die Zuweniglieferrung für ihn unzumutbar ist, oder eine angemessene Kaufpreisminderung verlangen.
 - b) Bei sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln kann die Standard-Metallwerke GmbH zunächst innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen (Mangelbeseitigung) oder Zug um Zug gegen Rücksendung der mangelhaften Ware stattdessen mangelfreie Ware liefern (Ersatzlieferung). Bei Zuweniglieferrung von mehr als 10 % erfolgt die Mangelbeseitigung durch entsprechende Nachlieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten trägt die Standard-Metallwerke GmbH, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist der Mangelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungsversuch von Standard-Metallwerke GmbH zum zweiten aufeinanderfolgenden Mal fehlgeschlagen oder verweigert worden, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Kaufpreisminderung verlangen.
 - c) Die Haftung der Standard-Metallwerke GmbH auf Schadensersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung, insbesondere wegen Schadensersatz statt Leistung, sowie der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist auf den dreifachen Rechnungswert der Lieferung oder sonstigen Leistung beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere weitergehende Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden, sowie der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle von Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht im Falle von Körperschäden oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine weitergehende Haftung besteht. Wird eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, so ist die Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.
 - d) Die gesetzliche zweijährige Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche wird auf ein Jahr verkürzt, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
 6. **Lieferfristen, höhere Gewalt**
 - 6.1 Die Lieferfristen der Standard-Metallwerke GmbH ergeben sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartei. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarung sind die Lieferfristen der Standard-Metallwerke GmbH unverbindlich. Auch verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlagern sich angemessen, wenn sie durch eine Obliegenheitsverletzung des Kunden oder durch unvorhergesehene und unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse verursacht sind. Das gilt auch für Verzögerungen, die auf verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung der Standard-Metallwerke GmbH durch Vorlieferanten beruhen. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach dem Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
 - 6.2 Wenn und soweit die Nichterfüllung, die nicht rechtzeitig Erfüllung oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung eines Vertrages durch die Standard-Metallwerke GmbH auf höherer Gewalt beruht, wird die Standard-Metallwerke GmbH für die Dauer der Störung und in deren Ausmaß von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Betriebsstörungen, Lieferfrühtüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Arbeitskämpfe, Aufruhr, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer, Überschwemmungen etc. Die Standard-Metallwerke GmbH wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Wird durch ein Ereignis höherer Gewalt die Lieferung des Liefergegenstandes um mehr als drei Monate verzögert, so ist jede Vertragspartei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
 - 6.3 Für die Einhaltung von Lieferfristen oder Versandterminen kann die Standard-Metallwerke GmbH keine Haftung übernehmen. Erhöhen sich zwischen Absendung der Auftragsbestätigung und Lieferung des Liefergegenstandes die Frachtkosten, so gehen auf Verlangen der Standard-Metallwerke GmbH die dadurch entstehenden Mehrkosten unbeschadet der im Übrigen getroffenen Liefervereinbarungen zu Lasten des Kunden. Verringern sich die Frachtkosten, so kann der Kunde, soweit er die Kosten zu tragen hat, entsprechende Anpassung verlangen.
 7. **Eigentumsvorbehalt**
 - 7.1 Die Standard-Metallwerke GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand zur Sicherung sämtlicher Ansprüche vor, die ihr aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Das gilt auch für Nebenforderung und Schadensersatzansprüche einschließlich der Forderungen aus der Einlösung von Wechseln oder Schecks. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von der Standard-Metallwerke GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
 - 7.2 Das Eigentum der Standard-Metallwerke GmbH erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Vorbehaltsware entstandenen neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für die Standard-Metallwerke GmbH als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen, die Standard-Metallwerke GmbH nicht gehören, erwirbt die Standard-Metallwerke GmbH Miteigentum an diesen neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
 - 7.3 Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware einschließlich etwaiger Saldo-Forderungen und Forderungen aus der Einlösung von Wechseln oder Schecks tritt der Kunde zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche schon jetzt an die Standard-Metallwerke GmbH ab. Die Standard-Metallwerke GmbH nimmt die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Vorbehaltsware, an denen die Standard-Metallwerke GmbH Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der ihrem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Kunde die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages seiner Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an die Standard-Metallwerke GmbH ab und die Standard-Metallwerke GmbH nimmt die Abtretung an.
 - 7.4 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Standard-Metallwerke GmbH und hat sie gegen die üblichen Gefahren (Feuer, Diebstahl, Wasser etc.) ausreichend zu versichern. Etwaige Ersatzansprüche gegen einen Versicherer tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes an die Standard Metallwerke GmbH ab.
 - 7.5 Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber der Standard-Metallwerke GmbH ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum der Standard-Metallwerke GmbH stehende Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsüberrückstellungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Standard-Metallwerke GmbH vornehmen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn die Standard-Metallwerke GmbH dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
 - 7.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so wird die Standard-Metallwerke GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Falls der Eigentumsvorbehalt nach dem im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich die vorbezeichneten Rechte der Standard-Metallwerke GmbH auf den gesetzlich zulässigen Umfang.
 - 7.7 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Kunde der Standard-Metallwerke GmbH sofort und unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Kunde.
8. **Leistungsverweigerungsrecht**

Die Standard-Metallwerke GmbH behält sich das Recht zur Leistungsverweigerung vor, falls nach dem Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Zahlung gefährdet wird. Die Standard-Metallwerke GmbH ist in einem solchen Fall nach ihrer Wahl auch berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht nach Setzung einer angemessenen Frist zuvor die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet. Als wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen gelten insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, die Geschäftsauflösung, die Übertragung des Kundenunternehmens oder wesentlicher Teile davon auf einen anderen und die Nichtzahlung fälliger Rechnungen der Standard-Metallwerke GmbH trotz Mahnung.
9. **Pfandrecht**

Der Kunde und die Standard-Metallwerke GmbH sind sich darüber einig, dass die Standard-Metallwerke GmbH ein Pfandrecht an sämtlichen Gegenständen erwirbt, die der Kunde der Standard-Metallwerke GmbH aus welchem Rechtsgrund auch immer überlässt. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die die Standard-Metallwerke GmbH egal aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen.
10. **Zahlungsbedingungen**
 - 10.1 Gegenüber Forderungen der Standard-Metallwerke GmbH kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 10.2 Ist nichts anderes vereinbart, so ist der Vergütung der Standard-Metallwerke GmbH zusätzlich ausgewiesener Steuern, Zölle und Nebenkosten durch den Kunden binnen 14 Tagen nach Erhalt bzw. nach ggf. vorheriger Abnahme des Liefergegenstandes ohne Abzug auf ein von der Standard-Metallwerke GmbH benanntes Bankkonto zu überweisen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, so gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
 - 10.3 Wurde Barkzahlung vereinbart, so gelten nur Zahlungen in Bargeld, durch Banküberweisung oder per Scheck als Barkzahlung. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Wertpapieren, so fallen die Kosten für Diskontierung und Einziehung dem Kunden zur Last.
11. **Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
 - 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus einem Auftrag oder einer Bestellung sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Werl. Das gilt auch für Wechselklagen. Die Standard-Metallwerke GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
 - Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen entbindet den Kunden im Übrigen nicht vom Vertrag: unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit auf einer unangemessen hohen oder niedrigen Zeit- oder Leistungsbestimmung, so tritt an deren Stelle das höchstens bzw. mindestens zulässige Maß. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

Stand: September 2020